



Handreichung zur Anwesenheitspflicht

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Hintergrund	2
2. Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht	3
3. Qualitätssicherung	3
4. Begründung der Anwesenheitspflicht	4
4.1 Zitat des § 6 Abs. 3 SPO BA PRIM und SPO BA SEK1	4
4.2 Erläuterungen (Kriterium „Sicherung des Kompetenzerwerbs“; Parallelveranstaltungen; Bekanntgabe; Versagung der Zulassung zur Modulprüfung; Änderung, Einführung)	4
5. Begründungsbeispiele für Anwesenheitspflicht	5
5.1 Zitat des Abs. 2 der Präambel zu Anlage 4 SPO BA PRIM und SPO BA SEK1	5
5.2 Erläuterungen	5
6. Folgen der Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht	5
6.1 Zitat des § 28 Abs. 2, 3 und 6 Ziffer 3 SPO BA PRIM und SPO BA SEK1	5
6.2 Erläuterungen (Konkretisierung des Umfangs der Fehlzeiten; Namenslisten; Entschuldigungen, Nachweise; Gründe für nicht durch die Studierenden zu vertretende Fehlzeiten, Härtefälle; Kompensation; Meldung, Versagung der Zulassung zur Modulprüfung)	6
7. Verhältnis Anwesenheitspflicht zur Studienleistungen nach § 7 Abs. 3	8
7.1 Zitat des § 7 Abs. 3 SPO BA PRIM und SPO BA SEK1	8
7.2 Erläuterungen (Studienleistungen; identischer Begründungszusammenhang; „Entweder/oder“)	8
8. Verfahrensablauf für die Einführung bzw. Änderung der Anwesenheitspflicht in einem Fach	9
8.1 Einführung der Anwesenheitspflicht	9
8.2 Änderung bestehender Regelungen zur Anwesenheitspflicht in einem Fach	11



1. Hintergrund

Unter breiter Einbeziehung der Studienkommissionen und Fakultätsräte hat der Senat am 1. Februar 2017 allgemeine Regelungen zur Anwesenheitspflicht für die Bachelorstudiengänge *Lehramt Primarstufe* und *Lehramt Sekundarstufe 1* (jeweils inkl. Profilierung *Europa-Lehramt*, Studiengänge nach der RahmenVO-KM 2015) beschlossen. Am 19. Juli 2017 hat der Senat Festlegungen zur Anwesenheitspflicht in konkreten Lehrveranstaltungen von einigen Fächern beschlossen. Damit soll die Kultur der Anwesenheit an der Pädagogischen Hochschule Freiburg wieder gestärkt und die adäquate Vorbereitung der Studierenden auf ihre spätere Berufstätigkeit als Lehrerinnen und Lehrer unterstützt werden:

- Gemäß dem gesetzlich verankerten Bildungsauftrag der Pädagogischen Hochschule (§ 2 Abs. 1 und 5 sowie § 29 Abs. 1 LHG) und der Organisation des Lehrbetriebs unter Berücksichtigung von Freiheit der Lehre und Studierfreiheit (§ 3 Abs. 3 und 4 LHG) zielt das Studium in den o.g. Studiengängen u.a. auf die Vorbereitung der beruflichen Tätigkeit innerhalb von ordnungsgemäß durchgeführten Lehrveranstaltungen. Dabei sollen die o.g. Studiengänge *„die Professionalität und Qualität künftiger Lehrkräfte allgemein bildender Schulen [sichern]; sie vermitteln dafür integriert fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen sowie schulpraktische Erfahrungen“* (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RahmenVO-KM). Die Komplexität dieser Aufgaben machen nicht zuletzt die in den Anlagen der RahmenVO-KM für alle Fächer aufgeführten Abschlusskompetenzen deutlich. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine adäquate Vorbereitung auf den Lehrberuf insbesondere durch solche Lehrveranstaltungen unterstützt wird, bei denen der angestrebte Kompetenzerwerb auf die regelmäßige Präsenz und aktive Teilnahme der Studierenden abstellt. Damit gehen besondere Anforderungen an die didaktische Gestaltung dieser Lehrveranstaltungen wie an die Qualität der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Studium insgesamt einher.
- In früheren Jahren gab es die ungeschriebene, aber weit verbreitete Regel, dass wer mehr als zweimal an einer Lehrveranstaltung fehlt, von dieser ausgeschlossen wird. Ende 2011 hatte das Rektorat mangels formaler Grundlegung entschieden, dass keine Anwesenheitspflicht in dieser Form mehr besteht. In der Folge beklagten viele Fächer im Lehramtsbereich die immer weiter zurückgehende Teilnehmendenzahl in Lehrveranstaltungen, eine Verschlechterung der Veranstaltungsqualität durch mangelnde aktive Beteiligung und Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung. Mit den nun beschlossenen neuen Regelungen soll eine Kultur der Anwesenheit wieder gestärkt und sichergestellt werden.

Diese Handreichung gibt Lehrenden und Studierenden Hinweise zur Durchführung der vom Senat beschlossenen Regelungen zur Anwesenheitspflicht. Nachfolgend werden die Regelungen nacheinander zunächst zitiert und dann jeweils erläutert. Die Erläuterungen und Hinweise sind dabei nicht abschließend. Das Prorektorat für Lehre und Studium nimmt Anregungen aufgrund von Erfahrungen mit den neuen Regelungen gerne entgegen, um sie nach Prüfung evtl. allgemein zur Verfügung stellen zu können.

Die Fakultäten können eigene Handreichungen erarbeiten, sofern diese die vom Senat beschlossenen Regelungen (zitiert in den Abschnitten 4 bis 7) und die hier aufgeführten Ausführungsbestimmungen beachten.



2. Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht

Ausgehend von einer Kultur der Anwesenheit ist die Anwesenheit der Studierenden in Lehrveranstaltungen – gerade in zulassungsbeschränkten Vollzeitstudiengängen – der Normalfall.

Grundsätzlich muss bei einer Lehrveranstaltung keine formale Anwesenheitspflicht angesetzt werden. Die Lehrenden können den Studierenden nach wie vor zu Vorlesungsbeginn im Hinblick auf ein gutes Abschneiden bei der Modulprüfung empfehlen, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen (siehe dazu die Ausführungen zum Zusammenhang von Präsenz und Lernergebnissen bei Schulmeister¹). Wenn bei einer Lehrveranstaltung Anwesenheitspflicht angesetzt wird, dann ist nach den in den Abschnitten 4 bis 7 zitierten und erläuterten, vom Senat beschlossenen Regelungen zu verfahren.

Die Hochschule strebt an, dass in Folge des Senatsbeschlusses in einem angemessenen Teil der Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht eingeführt wird, sofern es bei ihnen mit dem Kriterium begründet ist, dass die Kenntnisse und Kompetenzen nicht anders als durch regelmäßige Präsenz und aktive Teilnahme der Studierenden zu erwerben sind. Bei Vorlesungen z.B. sind alternative Lernwege gut möglich, so dass bei dieser Lehrform eine Anwesenheitspflicht besonders begründungsbedürftig wäre.

3. Qualitätssicherung

Die nachfolgend erläuterten Regelungen zur Anwesenheitspflicht sind im Zusammenhang mit der weitergehenden Diskussion zur Qualität der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu sehen. Diese Diskussion muss kontinuierlich in den verschiedenen Gremien der Pädagogischen Hochschule unter Beteiligung der Studierendenvertreterinnen und -vertreter geführt werden. U.a. deshalb hat der Senat am 1. Februar 2017 zugleich mit den allgemeinen Regelungen zur Anwesenheitspflicht beschlossen, dass diese nach zwei Jahren auf der Grundlage fakultätsbezogener Evaluationen und Berichte vom Senat geprüft werden. Dabei sollte u.a. erfasst werden, in wie vielen Lehrveranstaltungen überhaupt Anwesenheitspflicht angesetzt wurde, wie häufig diese von den Studierenden nicht eingehalten wurde, wie häufig die Zulassung zur Modulprüfung versagt wurde (und welche Folgen dies hatte), wie häufig Kompensation angeboten und erbracht wurde. Auf dieser Grundlage und der Diskussion der Ergebnisse im Senat können die bestehenden Regelungen weiter entwickelt werden.

Den Lehrenden wird empfohlen, dass sie mit den Studierenden z.B. zur Mitte und am Ende der Vorlesungszeit über die Qualität der Veranstaltung und die Anwesenheit diskutieren.

Bei Problemfällen oder unterschiedlichen Auffassungen zu den verschiedenen mit der Anwesenheitspflicht in Zusammenhang stehenden Regelungen zwischen den Lehrenden und einer Mehrheit der Studierenden einer Lehrveranstaltung sollte eine umgehende Klärung mit den zuständigen Stellen angestrebt werden. Dies sind (in dieser Reihenfolge) die Institutsleitung, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die Studienkommission, der Prorektor für Lehre und Studium, bei prüfungsrechtlichen Fragen auch das Akademische Prüfungsamt.

¹ Schulmeister, Rolf (2015): Abwesenheit von Lehrveranstaltungen. Ein nur scheinbar triviales Problem. Hamburg



4. Begründung der Anwesenheitspflicht

4.1 Zitat des § 6 Abs. 3 SPO BA SEK1 und SPO BA PRIM:

Beim Arbeitsaufwand wird zwischen der Präsenzzeit (Anwesenheit in Lehrveranstaltungen und Praktika) und der Selbststudienzeit (Lesen, Lernen, Vorbereitung und Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) unterschieden. In den Modulbeschreibungen in Anlage 4 sind die jeweiligen Zeitumfänge einzeln ausgewiesen. Wenn der Erwerb der in den Modulbeschreibungen in Anlage 4 angeführten Kenntnisse und Kompetenzen nur durch die regelmäßige Präsenz und aktive Teilnahme der Studierenden an der jeweiligen Lehrveranstaltung sichergestellt werden kann (s. Präambel der Anlage 4), weisen die Lehrenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit auf die Anwesenheitspflicht und die damit einhergehenden Regelungen hin. Die Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht führt unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 zum Versagen der Zulassung zur Modulprüfung. Die Modulbeschreibungen in Anlage 4 enthalten Angaben zur Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen, außerdem wird diese im Online-Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. In Einzelfällen kann die Anwesenheitspflicht einer Lehrveranstaltung nach vorherigem Beschluss durch den zuständigen Fakultätsrat alternativ zunächst nur im Online-Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen werden, sofern dabei eine Frist von mindestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn gewahrt bleibt.

4.2 Erläuterungen:

- **Kriterium „Sicherung des Kompetenzerwerbs“:** Eine Lehrveranstaltung kann dann anwesenheitspflichtig sein, wenn die angesetzten Kenntnisse und Kompetenzen nicht anders als durch regelmäßige Präsenz und aktive Teilnahme der Studierenden zu erwerben sind. Die Kenntnisse und Kompetenzen sind in den Modulbeschreibungen der Anlage 4 aufgeführt bzw. werden dort noch ergänzt (siehe Abschnitt 8.1.3). Das Kriterium wird grundsätzlich eher auf Seminare und Übungen zutreffen und kaum auf Vorlesungen. Damit gehen besondere Anforderungen an die didaktische Gestaltung dieser Lehrveranstaltungen einher: Beispielsweise rechtfertigt ein Seminar, bei dem ausschließlich Referate vorgetragen werden und kein intensiver Diskurs zwischen Studierenden und Lehrenden stattfindet, keine Anwesenheitspflicht.
- **Parallelkurse:** Wird eine Lehrveranstaltung aufgrund der hohen studentischen Nachfrage in parallelen Kursen durch verschiedene Lehrende mehrfach angeboten, so ist in allen diesen parallelen Kursen einheitlich Anwesenheitspflicht anzusetzen oder nicht. Dies begründet sich darin, dass alle parallelen Kurse auf die gleichen Kenntnisse und Kompetenzen zielen (mit denen die Anwesenheitspflicht eben zu begründen wäre). Außerdem gilt hierbei gegenüber den Studierenden der Gleichbehandlungsgrundsatz.
- **Bekanntgabe:** Ob bei einer Lehrveranstaltung Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen sowie in LSF angegeben (durch den Zusatz „[Anwesenheitspflicht]“ nach oder im Lehrveranstaltungstitel). Um eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen, kann in Einzelfällen die Angabe zur Anwesenheitspflicht zunächst auch nur in LSF erfolgen, sofern dazu ein Fakultätsratsbeschluss vorliegt und die Angabe mindestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn erfolgt.



Spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit weisen die Lehrenden beim ersten Veranstaltungstermin auf die Anwesenheitspflicht sowie die damit einhergehenden Regelungen (siehe Abschnitte 4 bis 7) und Maßnahmen hin (didaktische Gestaltung der Lehrveranstaltung, Aspekte der Qualitätssicherung (siehe Abschnitt 3)).

- **Versagung der Zulassung zur Modulprüfung:** siehe Abschnitt 6.
- **Einführung, Änderung:** siehe Abschnitt 8 für die Fälle, dass ein Fach die Anwesenheitspflicht für seine Lehrveranstaltungen neu einführen möchte oder dass ein Fach seine bestehenden Festlegungen zur Anwesenheitspflicht ändern möchte.

5. Begründungsbeispiele für Anwesenheitspflicht

5.1 Zitat des **Abs. 2 der Präambel zu Anlage 4** SPO BA SEK1 und SPO BA PRIM:

(2) *In den nachfolgenden Modulbeschreibungen ist bei den einzelnen Lehrveranstaltungen jeweils ausgewiesen, ob eine Anwesenheitspflicht besteht. Diese begründet sich gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 darin, dass der Erwerb der Kenntnisse und Kompetenzen nur durch die regelmäßige Präsenz und aktive Teilnahme der Studierenden an der jeweiligen Lehrveranstaltung sichergestellt werden kann. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Lehrveranstaltung der Vermittlung und/oder Einübung von Fertigkeiten durch diskursive Übungen und/oder durch unmittelbare Anleitung, Kontrolle und Verbesserung durch die Lehrenden oder/und durch (gemeinsame) praktische Übungen dient und/oder wenn die angeleitete Auseinandersetzung mit experimentellen Aufgabenstellungen, Exponaten, naturräumlichen Gegebenheiten etc. erforderlich ist und/oder soweit dies aus Gründen der Sicherheit, insbesondere des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes erforderlich ist.*

5.2 Erläuterungen:

Der Abs. 2 der Präambel zu Anlage 4 führt im letzten Satz Gründe dafür an, warum bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht angesetzt werden kann. Für die konkrete Lehrveranstaltung wird in Satz 1 auf die jeweilige Modulbeschreibung verwiesen. Dort sind jene Kenntnisse und Kompetenzen ausgewiesen (bzw. werden dort noch ergänzt; siehe Abschnitt 8.1.3), durch die sich dann im konkreten Fall auch die Anwesenheitspflicht begründet (Satz 2) (vgl. Abschnitt 4.2). Ergänzend können die Fächer in LSF zusätzliche Informationen zur jeweiligen Lehrveranstaltung angeben, sofern dabei der Bezug zu den in der Modulbeschreibung angegebenen Kenntnissen und Kompetenzen gewahrt bleibt.

6. Folgen der Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht

6.1 Zitat des **§ 28 Abs. 2, 3 und 6 Ziffer 3** SPO BA SEK1 und SPO BA PRIM:

(2) *Für Lehrveranstaltungen kann gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 eine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Wenn der Anteil der Fehlstunden an der in den*



Modulbeschreibungen der Anlage 4 ausgewiesenen Präsenzzeit einer Lehrveranstaltung nachgewiesenermaßen mehr als 20% dieses Umfangs beträgt, ist die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen. Sofern die Studentin bzw. der Student die Fehlzeiten nicht zu vertreten hat, prüft die bzw. der Lehrende, ob eine Kompensation möglich ist. Diese ist in einer schriftlichen Zielvereinbarung zwischen der bzw. dem Lehrenden und der Studentin bzw. dem Studenten festzulegen und zu dokumentieren.

- (3) *Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer [...]*
3. *die ggf. gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 28 Abs. 2 erforderliche Anwesenheitspflicht erfüllt hat; [...]*
- (6) *Ist die nach Abs. 3 Ziffer 2 ggf. erforderliche Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder beträgt der Anteil der Fehlzeiten einer Lehrveranstaltung nach Abs. 3 Ziffer 3 mehr als 20%, melden die Modulverantwortlichen dies dem Akademischen Prüfungsamt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung (bzw. vor dem Beginn der Modulprüfung nach § 30 Abs. 3). In diesen Fällen ist die Zulassung zur studienbegleitenden Modulprüfung zu versagen. Die Zulassung ist auch zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Nichtzulassung nach der Meldung an das Akademische Prüfungsamt eintreten. Die Entscheidung des Akademischen Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.*

6.2 Erläuterung:

- **Konkretisierung des Umfangs der Fehlzeiten:** Als Kriterium für die Zulassung zur Modulprüfung ist in Zusammenhang mit der Anwesenheitspflicht bestimmt, dass die Fehlzeiten – bezogen auf die einer Lehrveranstaltung gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung zugeordneten Präsenzzeit – nicht mehr als 20% betragen dürfen. Bei einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS beträgt die Präsenzzeit 30 h, bei einer mit 1 SWS 15 h. Davon wären 20% somit 6 h bzw. 3 h. Im Falle einer zweistündigen und einer einstündigen Lehrveranstaltung könnten also jeweils drei Termine (entschuldigt) gefehlt werden (sofern das Lehrangebot über die Vorlesungszeit hinweg gleichmäßig mit 2 h bzw. 1 h pro Woche ausgebracht wird). Erst beim vierten Mal wird die Zulassung zur Modulprüfung versagt. Im Falle von Kompaktveranstaltungen beträgt die zulässige Fehlzeit ebenfalls nur 20% der Präsenzzeit.
- **Namenslisten:** Die Lehrenden müssen bei Lehrveranstaltungen, bei denen Anwesenheitspflicht besteht, die Anwesenheit der einzelnen Studierenden bei jedem Veranstaltungstermin überprüfen und das Ergebnis schriftlich dokumentieren. Hierzu bieten sich Namenslisten an (Lehrende fragen die Namen der Anwesenden ab und haken sie selbst auf der Liste ab oder lassen die Liste herumgehen und die Anwesenden neben ihrem Namen unterzeichnen). Die Liste darf dabei aus datenschutzrechtlichen Gründen keine weiteren Merkmale enthalten (z.B. keine Matrikelnummer etc.).²

² Um sicherzustellen, dass die Unterschrift wirklich jene der anwesenden Studentin bzw. des anwesenden Studenten ist, kann beim ersten Veranstaltungstermin das Vorzeigen eines unterzeichneten Ausweisdokuments verlangt werden. Dessen Unterschrift und jene auf der ersten Namensliste sowie auf den Namenslisten bei den nachfolgenden Veranstaltungsterminen sollte jeweils identisch sein.



- **Entschuldigungen, Nachweise:** Die Studierenden sollten sich grundsätzlich für Fehlzeiten bei den Lehrenden entschuldigen, insbesondere für jene Fehlzeiten, mit denen die 20% überschritten werden. Haben sie diese Fehlzeiten nicht zu vertreten, müssen sie dafür geeignete Nachweise beibringen (z.B. ärztliches Attest).
- **Gründe für nicht durch die Studierenden zu vertretende Fehlzeiten, Härtefälle:** Fehlzeiten, mit denen die 20% überschritten wurden, die durch die Studierenden nicht zu vertreten sind, sind z.B.:
 - eigene Krankheit,
 - Krankheit eines Kindes unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, mit dem sie im selben Haushalt leben und das sie überwiegend allein versorgen,
 - Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, mit der bzw. dem sie im selben Haushalt leben und die bzw. den sie überwiegend allein versorgen,
 - Überschneidung von gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in diesem Studiengang zu belegenden Lehrveranstaltungen (nach Einzelfallprüfung),
 - hochschulische Gremienarbeit (nach Einzelfallprüfung).
- **Kompensation:** Sollte der Fall auftreten, dass jene Fehlzeiten, mit denen die 20% überschritten wurden, durch die Studentin bzw. den Studenten nicht zu vertreten sind (s.o.), erfolgt fallbezogen eine Prüfung durch die Lehrenden, ob diese Fehlzeiten in geeigneter Weise kompensiert werden können. Dies ist aus sachlichen Gründen nicht bei jeder Lehrveranstaltung möglich, bei der Anwesenheitspflicht angesetzt ist (z.B. nicht bei einer Exkursion oder aufwändigen Experimenten oder Sicherheitskursen, ein solcher Kurs muss vollständig besucht werden). Wenn eine Kompensation möglich ist, so muss sie allen betroffenen Studierenden gewährt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz).

Die Studierenden müssen bereits zu Veranstaltungsbeginn darauf hingewiesen werden, ob in der Lehrveranstaltung grundsätzlich eine Kompensationsmöglichkeit besteht oder nicht. Die Kompensation bezieht sich außerdem (auch vom Umfang her) nur auf jene Fehlzeiten, mit denen die 20% überschritten wurden. Art, Form, Umfang und Fristen der Kompensation sind in einer schriftlichen Zielvereinbarung zwischen Lehrenden und Studierenden festzulegen. Wenn möglich, sollte die Kompensationsleistung auf jene Kenntnisse und Kompetenzen abstellen, die in der einen Veranstaltungssitzung hätten erworben werden sollen, an der für die Studierende bzw. den Studierenden keine Teilnahme möglich war. Die Kompensationsleistung sowie die Zielvereinbarung sind zu dokumentieren. Bei der Kompensationsleistung muss es sich um eine von der bzw. dem jeweiligen Studierenden neu erbrachte Leistung handeln. Die Frist zur Vorlage der Kompensationsleistung muss so angesetzt werden, dass eine Teilnahme an der Modulprüfung im gleichen Semester noch möglich ist.

Sind die Fehlzeiten mit denen die 20% überschritten wurden, durch die Studierenden zu vertreten, ist keine Kompensation zulässig.
- **Meldung, Versagung der Zulassung zur Modulprüfung:** Sind jene Fehlzeiten, mit denen die 20% überschritten werden, durch die Studierenden zu vertreten, so melden die jeweiligen Modulverantwortlichen dies spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung (bzw. vor dem Beginn der Modulprüfung nach § 30 Abs. 3) dem Akade-



mischen Prüfungsamt. Auch eine Meldung nach dieser Frist ist möglich und führt zu der gleichen Konsequenz: Das Akademische Prüfungsamt teilt den Studierenden seine Entscheidung über das Versagen der Zulassung zur Modulprüfung unverzüglich schriftlich mit. Die entsprechende Lehrveranstaltung ist zu wiederholen. Bei Fächern, die das Absolvieren der Modulprüfung eines Folgemoduls (z.B. M2) vom Bestehen der Modulprüfung des vorgelagerten Moduls (z.B. M1) abhängig gemacht haben, können dennoch die Lehrveranstaltungen des Folgemoduls (M2) besucht werden. Die Modulprüfung des Folgemoduls (M2) kann jedoch erst absolviert werden, wenn die Modulprüfung des vorgelagerten Moduls (M1) erfolgreich absolviert wurde.

7. Verhältnis Anwesenheitspflicht zur Studienleistung nach § 7 Abs. 3

7.1 Zitat des § 7 Abs. 3 SPO BA SEK1 und SPO BA PRIM:

(3) *In Lehrveranstaltungen, in denen die Kompetenzen nicht ohne die aktive Teilnahme der Studierenden durch individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen erworben werden können (z.B. Referate mit anschließender Gruppendiskussion, praktische Übungen in Sport, Musik, Kunst oder anderen Fächern, mündliche Leistungen), können Studienleistungen im Sinne von Abs. 1 und 2 als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung festgelegt werden. [...]*

7.2 Erläuterungen:

- **Studienleistungen:** Der Paragraph 7 enthält Regelungen zu den in den Lehrveranstaltungen ggf. zu erbringenden Studienleistungen. Dabei wird unterschieden zwischen Studienleistungen, die in der Regel in jeder Lehrveranstaltung angesetzt werden können (sofern deren Selbststudienzeit umfangreicher als die Präsenzzeit ist) und eben solchen Studienleistungen nach Abs. 3, die als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung angesetzt sind (dies ist dann in der jeweiligen Modulbeschreibung bei der jeweiligen Lehrveranstaltung benannt).
- **Identischer Begründungszusammenhang:** Sowohl bei den Regelungen zur Anwesenheitspflicht nach § 6 Abs. 3 (vgl. Abschnitt 4) als auch bei den Regelungen zu den Studienleistungen nach § 7 Abs. 3 wird die Zulassung zur Modulprüfung von einer Leistung abhängig gemacht (Anwesenheit in der Lehrveranstaltung bzw. die bestandene Studienleistung), die darauf abzielt, den Kompetenzerwerb durch die Präsenz in der jeweiligen Lehrveranstaltung sicherzustellen.
- **„Entweder/Oder“:** Aufgrund des identischen Begründungszusammenhangs und möglicher identischer Folgen (beide Male Versagung der Zulassung zur Modulprüfung) kann von einem Fach bei einer Lehrveranstaltung nicht zugleich Anwesenheitspflicht nach § 6 Abs. 3 und eine Studienleistung nach § 7 Abs. 3 angesetzt werden. Die Fächer müssen sich entscheiden, ob sie bei einer Lehrveranstaltung Anwesenheitspflicht nach § 6 Abs. 3 ansetzen wollen (siehe dafür das o.g. Kriterium in Abschnitt 4) oder die Studienleistung nach § 7 Abs. 3.



Begründung: Wenn bei einer Lehrveranstaltung zugleich Anwesenheitspflicht nach § 6 Abs. 3 und eine Studienleistung nach § 7 Abs. 3 angesetzt wäre ...

... und eine Studentin hätte zwar mehr als die zulässigen 20% Fehlzeiten, aber die Studienleistung nach § 7 Abs. 3 bestanden, so wäre der Kompetenzerwerb trotz zu umfangreicher Fehlzeiten erfolgreich nachgewiesen.

... oder eine Studentin wäre zwar in ausreichendem Umfang anwesend gewesen, hätte aber die Studienleistung nach § 7 Abs. 3 nicht erbracht, so wäre der Kompetenzerwerb aufgrund der ausreichenden Präsenz in der Lehrveranstaltung erfolgreich nachgewiesen.

In beiden Fällen hätte das Versagen zur Zulassung zur Modulprüfung juristisch keinen Bestand, weshalb sowohl Frau Freund als auch der Kanzler eine gleichzeitige Festlegung sowohl der Anwesenheitspflicht nach § 6 Abs. 3 als auch der Studienleistung nach § 7 Abs. 3 bei ein und derselben Lehrveranstaltung ablehnen. Dementsprechend hat der Senat bei seiner Sitzung am 19. Juli 2017 beschlossen.

8. Verfahrensablauf für die Einführung bzw. Änderung der Anwesenheitspflicht bei einem Fach

Wenn Fächer in Lehrveranstaltungen des BA PRIM bzw. des BA SEK1 (jeweils inkl. Profilierung *Europalehramt*; Studiengänge nach der RahmenVO-KM 2015) die Anwesenheitspflicht neu einführen wollen, so ist dabei der nachfolgend in Abschnitt 8.1 dargelegte Ablauf zu beachten.

Wenn Fächer, bei denen in Lehrveranstaltungen des BA PRIM bzw. des BA SEK1 (jeweils inkl. Profilierung *Europalehramt*; Studiengänge nach der RahmenVO-KM 2015) bereits Anwesenheitspflicht besteht, an diesen Regelungen etwas ändern möchten, so ist dabei der nachfolgend in Abschnitt 8.2 dargelegte Ablauf zu beachten.

8.1 Einführung der Anwesenheitspflicht

8.1.1 Zeitplan

8.1.1.1 Regelfall

Die Einführung der Anwesenheitspflicht in einem Fach bedarf eines Senatsbeschlusses sowie davor der Zustimmung des Fakultätsrates im Einvernehmen mit der Studienkommission. Der Beschluss muss in dem Semester vor Beginn der Einführung der Anwesenheitspflicht getroffen werden. Vor dem entsprechenden Senatstermin ist außerdem der nötige Vorlauf für die Abklärung im Fach selbst, für die erforderliche Abstimmung mit dem Prorektorat für Lehre und Studium, für die dem Senatstermin vorgelagerten Sitzungen der zuständigen Studienkommission und des zuständigen Fakultätsrats zu beachten.

8.1.1.2 Einzelfälle

Gemäß den SPOn für BA Prim und BA SEK1, § 6 Abs. 3, letzter Satz (s.o., Abschnitt 4), kann in Einzelfällen die Angabe der Anwesenheitspflicht zunächst auch nur in LSF erfolgen, sofern



für die Angabe ein Fakultätsratsbeschluss vorliegt und die Angabe in LSF mindestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn erfolgt. Die Festlegung der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen eines Faches und die Abstimmung mit dem Prorektorat für Lehre und Studium sollte in diesen Einzelfällen davor entsprechend Abschnitt 8.1.2 erfolgt sein. Die Angabe in LSF wird dann beim ersten Senatstermin im Folgesemester bestätigt (mit Inkrafttreten rückwirkend zum Semesterbeginn).

8.1.2 Festlegung im Fach

Die Festlegung der Anwesenheitspflicht in konkreten Lehrveranstaltungen wird zunächst innerhalb des Faches getroffen (z.B. bei einer Instituts- oder Abteilungssitzung). Dabei sind die Studierenden (z.B. Fachschaftsmitglieder) in geeigneter Weise einzubeziehen. Wie in Abschnitt 4 erläutert, gilt für die Festlegung der Anwesenheitspflicht das Kriterium, dass der Kompetenzerwerb nicht anders als über die Präsenz gesichert werden kann. Die Festlegung der Anwesenheitspflicht in einer konkreten Lehrveranstaltung ist von daher mit den jeweils zutreffenden, in den Modulbeschreibungen aufgeführten Kompetenzformulierungen (siehe Abschnitt 8.1.3) zu begründen.³

Die Fächer müssen in den Modulbeschreibungen lediglich markieren, bei welcher Lehrveranstaltung Anwesenheitspflicht gelten soll und durch welche Kompetenzformulierungen sich dies begründet. Bei dieser Entscheidung sind die Studierenden in geeigneter Weise einzubinden. Dem Prorektorat für Lehre und Studium sind diese Angaben mit dem Datum der Instituts- bzw. Abteilungssitzung an der die Festlegung im Fach erfolgt ist sowie mit den Namen der daran beteiligten Studierenden vorzulegen.

Die Anwesenheitspflicht sollte nicht bei allen Lehrveranstaltungen eines Faches angesetzt werden (z.B. eher nicht bei Vorlesungen, s.o., Abschnitt 2). In einer Lehrveranstaltung kann außerdem nicht zugleich Anwesenheitspflicht und eine Studienleistung nach § 7 Abs. 3 angesetzt werden (siehe Abschnitt 7).

Das Prorektorat für Lehre und Studium prüft die Angaben des Faches entsprechend den Regelungen zur Anwesenheitspflicht in den SPOn des BA PRIM und des BA SEK1. Sofern diese erfüllt sind, gibt das Prorektorat für Lehre und Studium die Angaben des Faches weiter entsprechend Abschnitt 8.1.1.1 oder 8.1.1.2.

8.1.3 Hinweise zum Stand der Kompetenzformulierungen in den Modulbeschreibungen

Für alle Fächer, die Bildungswissenschaften und den Übergreifenden Studienbereich enthalten die SPOn für den BA PRIM und den BA SEK1 jeweils in Anlage 4 alle Modulbeschreibungen.⁴ Die mit allen Fächern abgestimmten Angaben basieren auf den formalen Vorgaben des Rektorats zur Struktur der beiden Studiengänge und sind auf die in den jeweiligen Anlagen der RahmenVO-KM aufgeführten Abschlusskompetenzen hin ausgerichtet.

³ Es ist auch möglich dafür neue Kompetenzformulierungen einzufügen, sofern diese durch die Angaben in den Anlagen der RahmenVO-KM abgedeckt sind.

⁴ Vgl. für BA SEK1: https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/dateien/zentral/studienplanung/ordnungen/sek1_spo_2015_nal_anl4.pdf und für BA PRIM: https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/dateien/zentral/studienplanung/ordnungen/prim_spo_2015_nal_anl4.pdf



Alle Fächer und die Bildungswissenschaften haben dem Prorektorat Lehre und Studium Kompetenzformulierungen für ihre Module im BA PRIM und im BA SEK1 zugesandt. Diese sollten auf die Abschlusskompetenzen in den jeweiligen Anlagen der RahmenVO-KM bezogen sein. Eine erste Prüfung dieses Bezugs ist zwischenzeitlich für alle Fächer erfolgt. Alle Fächer und die Bildungswissenschaften erhalten deshalb im Wintersemester 2017/2018 eine Rückmeldung zu den zugesandten Kompetenzformulierungen und Studieninhalten. Die Rückmeldung erfolgt seitens der Stabsstelle zuerst an die Fakultät 1 (Bildungswissenschaften) und anschließend an die Fächer der Fakultät 2 und dann an jene der Fakultät 3. Bis dies abgeschlossen ist, können die Fächer, die beabsichtigen jetzt die Anwesenheitspflicht in ihren Lehrveranstaltungen einzuführen, die Begründung dafür auf die von ihnen zugesandten Kompetenzformulierungen stützen (die Stabsstelle hatte allen Fächern im Februar 2017 aktualisierte Vorlagen zugesandt (aktuelle Modulbeschreibungen aus den SPOn für BA PRIM und BA SEK1 mit den bisherigen Kompetenzformulierungen eingefügt)). Die Festlegung der Anwesenheitspflicht eines Faches würde in diesem Fall zunächst vorbehaltlich der abschließenden Prüfung der Kompetenzformulierungen und vorbehaltlich des erfolgreichen abschließenden Gremiendurchlaufs (Studienkommission, Fakultätsrat, Senat) gelten (auf diese Weise wurde bereits von einigen Fächern bei der Festlegung der Anwesenheitspflicht zum Wintersemester 2017/2018 verfahren).

8.2 Änderung bestehender Regelungen zur Anwesenheitspflicht in einem Fach

Wenn ein Fach, bei dem in Lehrveranstaltungen des BA PRIM bzw. des BA SEK1 (jeweils inkl. Profilierung *Europalehramt*; Studiengänge nach der RahmenVO-KM 2015) bereits Anwesenheitspflicht besteht, an diesen Regelungen etwas ändern möchten, so gelten dafür die Angaben in Abschnitt 8.1 entsprechend. Ausgenommen hiervon ist Abschnitt 8.1.1.2, da eine Änderung bestehender Regelungen zwingend eine Änderung der SPOn für BA PRIM und BA SEK1 erfordert.